



Anerkennung externer Ausbildung „Führen von Motorsägen“

Die Anerkennung von Ausbildungen für die Feuerwehr im Bereich „Führen von Motorsägen“ beschäftigt uns immer wieder und führt auch in und mit den Wehren zu Diskussionen. Es ist daher hilfreich, klare Festlegungen zu treffen, die vorschriftenkonform (DGUV) sind, die allgemeine Akzeptanz verbessern und auch die Ausbildungskapazität optimieren können.

Grundsätzlich ist die körperliche und fachliche Eignung für Motorsägenführer erforderlich und in den für uns relevanten Zertifikaten eine Voraussetzung. Die fachliche Eignung beinhaltet auch die Kenntnisse über Unfallgefahren und Sicherheitsbestimmungen. Im Bereich der gewerblichen Berufe ist für Motorsägearbeiten ein Fachkundenachweis erforderlich. Dies gilt z.B. für Berufe der Forstwirtschaft, im Gartenbau und in der Landwirtschaft.

Die DGUV sagt aus, dass:

Ø Feuerwehrangehörige, die diese Berufe ausüben, ihre Fachkunde in der Feuerwehr bei Einsätzen und Übungen einbringen und Unterweisungen durchführen können.

Ø bei Einsätzen vorrangig Feuerwehrangehörige mit Fachkundenachweis Motorsägearbeiten ausführen sollten.

Ø Unterweisungen an der Motorsäge im Rahmen der feuerwehrtechnischen Ausbildung sind dem Fachkundenachweis nicht gleichwertig. Sie sind jedoch ausreichend für Motorsägearbeiten zur Gefahrenbeseitigung, wenn diese im Beisein von Fachkundigen durchgeführt wird.

Daraus folgt, dass Feuerwehrangehörige, die o.a. entsprechende Berufe ausüben und den Fachkundenachweis haben, auch ohne Kreisausbildung „Führen von Motorsägen“ für Motorsägearbeiten im Bereich der Feuerwehr eingesetzt werden dürfen und sogar bevorzugt eingesetzt werden sollten. Für Motorsägenlehrgänge **Modul A und B** nach DGUV-I 214-059 gilt, dass der Ausbildungsinhalt der Kreisausbildung in den Punkten der körperlichen und fachlichen Eignung entspricht, d.h. die Fähigkeit zum Bedienen/Führen der Motorsäge vorhanden ist. Die Beurteilung der Gefahrenlage und die Notwendigkeit von Motorsägearbeiten zur Gefahrenbeseitigung ist vor Einsatzbeginn von der Einsatzleitung zu klären.

Daraus resultiert, dass die **folgenden Ausbildungen/Nachweise ohne eine weitere Kreisausbildung „Führen von Motorsägen“ direkt anerkannt werden können:**

Ø Fachkundenachweise aus Berufen der Forstwirtschaft, Gartenbau und Landwirtschaft (z.B. Forstwirtschafts-,Landwirtschafts-,Gärtnermeister).

Die Voraussetzung „Abgeschlossene Truppmannausbildung“ gilt unverändert. Das Mindestalter 18 Jahre ist für den Fachkundenachweis gegeben.

Ø Zertifikat über einen Motorsägenlehrgang Modul A und B (nach DGUV-I 214-059) oder gleichwertig anerkannt AS Baum I. Die Voraussetzung „Abgeschlossene Truppmannausbildung“ und das Mindestalter von 18 Jahren gilt unverändert.

Ø Motorsägenlehrgang vom THW, sofern eindeutig die Module A und B, bzw. gleichwertig Baum I, in dem Zertifikat nachgewiesen wird. Die Voraussetzung „Abgeschlossene Truppmannausbildung“ und das Mindestalter von 18 Jahren gilt unverändert.



Die Anerkennung der externen Ausbildung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Nachweise ausschließlich durch den KFV. Die Eintragung in MP-Feuer erfolgt mit Vermerk des vorgelegten Nachweises im Info-Feld durch den KFV.

Sonstige Ausbildungen/Einweisungen die keinen eindeutigen Nachweis auf einen Motorsägenlehrgang/Modul A und Modul B (gleichwertig anerkannt AS Baum I) enthalten oder aus entsprechenden Berufsausbildungen resultieren werden als Ausbildung „Führen von Motorsägen“ nicht anerkannt. Im Bedarfsfall ist für diese Kameradinnen/Kameraden eine vollständige Teilnahme an der Kreisausbildung erforderlich.